

Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Verbandsgemeinde Gerolstein

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde Gerolstein hat in seiner Sitzung am 08. Juni 2021 beschlossen, die Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Gerolstein anhand der Handlungsempfehlungen für die kommunale Praxis „Örtliche Rechnungsprüfung in Rheinland-Pfalz“, Band 20 der Schriftenreihe des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, 3. Auflage 2017, vorzunehmen.

Die nachfolgenden Erläuterungen und Prüfungsempfehlungen sind diesem Band entnommen (Seite 11 ff.).

4. Durchführungsempfehlungen

Diese Empfehlungen sollen den Mitgliedern in Rechnungsprüfungsausschüssen eine Hilfe geben, wie man bei einer örtlichen Rechnungsprüfung vorgehen kann. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Der Gemeinderat ist gemäß § 29 Abs. 1 GemO für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Dieser soll gemäß § 110 Abs. 1 GemO für die Rechnungsprüfung einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden.

Die Rechnungsprüfung kann sich auf jährlich wiederholende und innerhalb der Legislaturperiode einmalige Prüfungsschwerpunkte beschränken.

Im Rahmen der Prüfungstätigkeit sollen jährlich mindestens folgende Aufgaben erledigt werden:

- Bestandteile des Jahresabschlusses
- Anlagen des Jahresabschlusses
- Erforderliche Hilfsmittel: Inhalt des Prüfungsordners
- Bilanzposten Aktiva 2.4 Kassenbestand bzw. die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde
- Bilanzposten Aktiva 1. Anlagevermögen (Belegprüfung)
- Bilanzposten Passiva 2. Sonderposten (Belegprüfung)
- Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen
- Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen
- Inhalt des Anhangs
- Inhalt des Rechenschaftsberichtes
- Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF)
- Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft
- Eingesetzte automatisierte Datenprogramme

Damit die Prüfungstätigkeiten ordentlich vollzogen werden können, sind neben den rechtlich vorgeschriebenen Bestandteilen und Anlagen weiterführende Unterlagen erforderlich. Die Fragen zum Punkt „Inhalt des Prüfungsordners“ stellen somit keinen Prüfungsschwerpunkt dar, sondern listen sinnvolle zusätzliche Unterlagen auf, die innerhalb des Prüfungsverfahrens dienlich sind und die Prüfungstätigkeiten vereinfachen.

Aufgrund der Umfänglichkeit der jährlichen Rechnungsprüfung im Rahmen der doppelten Vorschriften wird vorgeschlagen schwerpunktmäßig die nachfolgend genannten Aufgaben auf den Zeitraum von fünf Jahren entsprechend der Wahlperiode des Gemeinderates aufzuteilen:

Prüfungsjahr 1:	Bilanzposten Aktiva 1. Anlagevermögen
Prüfungsjahr 2:	Bilanzposten Aktiva 2.1 Vorräte
	Bilanzposten Passiva 2. Sonderposten

Prüfungsjahr 3:	Bilanzposten Passiva 3. Rückstellungen Bilanzposten Passiva 4. Verbindlichkeiten
Prüfungsjahr 4:	Bilanzposten Aktiva 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Bilanzposten Aktiva 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens
Prüfungsjahr 5:	Bilanzposten Aktiva 4. Rechnungsabgrenzungsposten Bilanzposten Passiva 5. Rechnungsabgrenzungsposten Bilanzposten Passiva 1. Eigenkapital Beteiligungsbericht

Grundsätzlich sind die **Prüfungsfragen** um **Handlungsanweisungen** ergänzt. **Anschließend sind die Prüfungsfragen vom Prüfungsausschuss entweder mit Ja oder Nein durch Ankreuzen zu beantworten.** Für Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein entsprechendes Feld für Anmerkungen vorgesehen. Eine Prüfungshandlung ist wie folgt aufgebaut:

Durchnummerierte Prüfungsfragen
Handlungsempfehlung: Beschreibung der Vorgehensweise
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>Möglichkeit zur Eingabe einer Stellungnahme</i>

Trifft ein Prüfungspunkt nicht zu, ist bei der Anmerkung des Rechnungsprüfungsausschusses der Hinweis „**Entfällt**“ anzubringen.

Im Vorfeld der Prüfung hat die Verwaltung mit dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Hans-Jakob Meyer, abgestimmt, welche Prüfinhalte in die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 einbezogen werden sollen.

Dabei wurde aus der Erfahrung der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 berücksichtigt, dass eine vollständige Prüfung der jährlichen Prüfungsinhalte (siehe vorstehend) aus zeitlichen Gründen nicht erfolgt, sondern dass sich in jedem Prüfungsjahr die Prüfung auf einen Teil der jährlichen Prüfungsinhalte beschränkt.

Zudem wurde berücksichtigt, welche jährlichen Prüffelder und welche einmaligen Prüffelder bei der Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 bearbeitet wurden.

Deshalb sind in diesem Prüfungsjahr folgende Prüffelder erkannt worden:

1. Jährliche Prüfungsinhalte

- Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen
- Inhalt des Anhangs
- Inhalt des Rechenschaftsberichtes
- Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft
- Eingesetzte automatisierte Datenprogramme
- Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF)

2. Einmalige Prüfungsinhalte

Prüfungsjahr 3: Bilanzposten Passiva 3. Rückstellungen und Bilanzposten Passiva 4. Verbindlichkeiten

4.1. Jährliche Prüfungsinhalte

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner letzten Sitzung am 21. Juni 2023 beschlossen, dass im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 eine Belegprüfung/Stichprobenprüfung für drei Kostenträger aus drei Teilhaushalten zu erfolgen hat.

Dabei hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses ermächtigt und beauftragt, diese drei Kostenträger im Vorfeld der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu benennen, damit verwaltungsseitig die entsprechenden Buchungslisten dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Verfügung gestellt und mit der Einladung übermittelt werden, damit die Ausschussmitglieder in der Sitzung die entsprechend zu prüfenden Buchungen benennen können.

Folgende Kostenträger wurden benannt:

215100 Realschule plus Hillesheim

362000 Jugendarbeit

424120 Zentrale Sportanlage Gerolstein

424130 Zentrale Sportanlage Hillesheim

424140 Zentrale Sportanlage Jünkerath

Investitionsmaßnahme 01-2112-02 Neubau Sporthalle Hillesheim

Diese Prüfung erfolgt unter dem nachfolgenden Prüfungsschwerpunkt 4.1.7

4.1.7 Prüfungsschwerpunkt: Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen

In der Ergebnisrechnung und den Teilergebnisrechnungen werden die gebuchten Ertrags- und Aufwandskonten gemäß dem RLP-Kontenrahmenplan nach Gliederungsposten strukturiert. Das Ergebnis der Ergebnisrechnung fließt unmittelbar in das Eigenkapital der Bilanz.

1. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen bei den Aufwandsbuchungen vorgenommen worden?
Handlungsempfehlung: Es ist zu empfehlen, dass insbesondere eine jährliche Belegprüfung für die Konten innerhalb des Postens „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ vorgenommen wird, da dieser Bereich von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinden ist.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Weiterhin hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner letzten Sitzung am 21. Juni 2023 beschlossen, dass in der nächsten Rechnungsprüfungsausschusssitzung die Kassenverwalterin den Ausschuss über die Organisation des Forderungsmanagements informiert.

Frau Kassenverwalterin Petra Sonntag stellte dem Ausschuss die Organisation des Forderungsmanagements vor.

Diese Prüfung erfolgt unter dem nachfolgenden Prüfungsschwerpunkt 4.1.4

1. Wurden alle möglichen Maßnahmen ergriffen, um die offenen Forderungen beizutreiben, damit die Gemeinde über ausreichend liquide Mittel verfügt?
Handlungsempfehlung: Diese Frage bezieht sich auf die Organisation des Forderungsmanagements (insbesondere auf das Mahnungs- und Vollstreckungswesen). Hierzu ist eine Stellungnahme der verantwortlichen Personen erforderlich.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

4.1.8 Prüfungsschwerpunkt: Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen

In der Finanzrechnung und den Teilfinanzrechnungen werden die gebuchten Einzahlungs- und Auszahlungskonten gemäß dem RLP-Kontenrahmenplan nach Gliederungsposten strukturiert.

1. Sind die Einzahlungs- und Auszahlungskonten, die einen Endsaldo aufweisen, nach Vorgabe des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans (Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften, Anlage 2 zur VV-GemHSys) den richtigen Positionen in der Finanzrechnung zugeordnet?									
Handlungsempfehlung: Die Prüfung bezieht sich lediglich auf die Kontenzuordnung zu Posten in der Finanzrechnung. Es sind demnach nicht alle Teilfinanzrechnungen zu prüfen. Anhand des RLP-Kontenrahmenplans (Spalte „Position Ergebnis-Haushalt (EH) Finanz-Haushalt (FH)“) ist die Zuordnung zu den Posten der Finanzrechnung nach Konten stichprobenartig zu überprüfen.									
Beispiel: <table><thead><tr><th>Konto</th><th>Kontobezeichnung</th><th>Position EH</th></tr></thead><tbody><tr><td>6011xx</td><td>Grundsteuer A</td><td>FH 1</td></tr><tr><td>7692xx</td><td>Verfüungsmittel</td><td>FH 14</td></tr></tbody></table>	Konto	Kontobezeichnung	Position EH	6011xx	Grundsteuer A	FH 1	7692xx	Verfüungsmittel	FH 14
Konto	Kontobezeichnung	Position EH							
6011xx	Grundsteuer A	FH 1							
7692xx	Verfüungsmittel	FH 14							
Hinweis: Aufgrund der sich aus den Posten ableitenden Kennzahlen, die im Rahmen des Rechenschaftsberichtes analysiert werden, ist die ordnungsgemäße Zuordnung von Bedeutung. Eine einmalige Überprüfung im ersten Prüfungsjahr genügt, wenn für die Folgeabschlüsse sichergestellt ist, dass es keine Zuordnungsveränderungen gegeben hat. Eine Überprüfung beschränkt sich dann lediglich auf neu hinzugekommene Konten und deren Zuordnung.									
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja									

Nein

2. Weicht das Jahresergebnis in den einzelnen Posten von den Planansätzen erheblich ab und sind diese Abweichungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht erläutert?

Handlungsempfehlung:

In der Finanzrechnung ist die Spalte 5 „Abweichung im Haushaltsjahr“ heranzuziehen und zu bewerten.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja

Nein

3. Sind die in der Finanzrechnung ausgewiesenen Ermächtigungen nach § 17 GemHVO betragsgleich mit den Angaben in der Übersicht über die über das Haushaltsjahr hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen? Liegen entsprechende Erläuterungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht vor?

Handlungsempfehlung:

In der Finanzrechnung ist die Spalte 2 "Übertragung aus Vorjahr" danach zu prüfen, ob Ermächtigungsübertragungen für das Folgejahr ausgewiesen sind. Wenn ja, stimmen diese Ermächtigungen mit den vom Gemeinderat beschlossenen Ermächtigungen überein. Hierfür muss der Beschlussauszug vorliegen.

Des Weiteren muss überprüft werden, ob zusätzliche Hinweise für die Finanzierbarkeit der Ermächtigungsübertragungen vorhanden sind.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja

Nein

4. Stimmen die Verrechnungen bei den Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen mit den Ein- und Auszahlungen bei den Leistungsbeziehungen überein? Wenn nein, liegen über die Abweichungen Erläuterungen im Anhang oder im Rechenschaftsbericht vor?

Handlungsempfehlung:

Gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO regelt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Grundsätze über die interne Leistungsverrechnung. Insofern ist zunächst das Vorhandensein der Regelung zu prüfen. Sind Regelungen in Form einer Dienstanweisung vorhanden, so sind die gebuchten internen Leistungsverrechnungen rechnerisch nachzuvollziehen.

I. d. R. werden z. B. die Tätigkeiten des Bauhofes intern auf die Produkte umgelegt, auf denen sie verursacht wurden. Hier können die Grundlage der Verteilung z. B. die Stundennachweise der Mitarbeiter des Bauhofes sein, die geprüft werden können.

Die Verbuchung der Einzahlungen aus der internen Leistungsverrechnung erfolgt unter Konten der Gruppe 698xxx. Bei Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden unter Konten der Gruppe 798xxx die Verbuchungen vorgenommen.

Es ist zu prüfen, ob die Erträge (481xxx) mit den Einzahlungen (698xxx) und die Aufwendungen (581xxx) mit den Auszahlungen (798xxx) übereinstimmen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja

Nein

5. Wurden lediglich seltene und ungewöhnliche Vorgänge von wesentlicher Bedeutung für die individuellen kommunalen Gegebenheiten als außerordentliche Einzahlungen oder Auszahlungen erfasst? Wurden die Erläuterungspflichten im Anhang oder Rechenschaftsbericht beachtet?

Handlungsempfehlung:

in der Finanzrechnung werden die außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen in einem saldierten Posten ausgewiesen. Wenn diese Posten einen Wert ausweisen, dann ist zu prüfen, ob im Anhang oder im Rechenschaftsbericht eine Erläuterung zu den außerordentlichen Zahlungsvorgängen vorliegt.

Gemäß dem Kontenrahmenplan sind folgende Konten betroffen: Einzahlungskonten unter 669xxx und Auszahlungskonten unter 7695xx.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

6. Ist der Finanzmittelüberschuss oder -fehlbetrag betragsgleich mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit inkl. der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern?

Handlungsempfehlung:

Es ist die Summe des Postens „Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag“ mit den Posten „Verwendung Finanzmittelüberschuss/Deckung Finanzmittelfehlbetrag“ abzustimmen. Die Beträge müssen betragsgleich sein, allerdings mit umgekehrten Vorzeichen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

7. Ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragsgleich mit der Einzahlung aus der Aufnahme von Investitionskrediten?

Handlungsempfehlung:

Grundsätzlich muss der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten dem Einzahlungsbetrag aus der Aufnahme von Investitionskrediten entsprechen. Sind die Beträge nicht gleich, dann ist zu prüfen, warum eine Abweichung vorliegt.

Gründe hierfür sind z. B. Kreditermächtigungen aus Vorjahren.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

8. Wurden gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO Investitionsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die die vom Gemeinderat festgelegten Wertgrenzen für die Auszahlungen überschreiten, einzeln in den Teilfinanzrechnungen oder in einer Investitionsübersicht dargestellt?

Handlungsempfehlung:

Es ist zu prüfen, ob Investitionen vorliegen, die sich über mehrere Jahre erstrecken bzw. die Wertgrenze des Gemeinderates übersteigen. Diese Maßnahmen müssen einzeln in den Teilfinanzrechnungen oder einer Investitionsübersicht dargestellt sein.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

9. Sind alle fremden Finanzmittel in der Finanzrechnung enthalten?
<p>Handlungsempfehlung: Von den verantwortlichen Personen der Verwaltung ist die Stellungnahme einzuholen, ob alle fremden Finanzmittel in der Finanzrechnung auch tatsächlich ausgewiesen sind. Es dürfen keine Nebenbuchführungen geführt werden.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
10. Wurden ggf. aktivierte Eigenleistungen und/oder Bestandsveränderungen in der Finanzrechnung berücksichtigt?
<p>Handlungsempfehlung: Es ist zu untersuchen, ob auf Konten der Kontengruppe 45 „Andere aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen“ Endsalden vorliegen und ob in gleicher Höhe auch in der Finanzrechnung die entsprechenden Ausweise auf den Konten der Kontengruppe 65 vorliegen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

4.1.9 Prüfungsschwerpunkt: Inhalt des Anhangs

Der Anhang ist gemäß § 108 Abs. 2 GemO ein Bestandteil des Jahresabschlusses und hat die Funktion weiterführende Erläuterungen, Kommentare und Interpretationen zu den Daten der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung zu vermitteln. Ferner sind im Anhang verpflichtende Angaben nach § 48 Abs. 2 GemHVO vorzunehmen.

1. Ist der Anhang überschaubar und verständlich aufgestellt?
<p>Handlungsempfehlung: Der Anhang sollte mit einem eigenen Inhaltsverzeichnis aufgebaut sein. Für den Aufbau des Anhangs wird die Vorlage aus dem Muster-Jahresabschluss der kommunalen Spitzenverbände empfohlen. Die einzelnen Bilanzposten sollten in tabellarischer Form die Entwicklung vom 1. 1. bis 31. 12. des Haushaltsjahres inkl. den Veränderungen dokumentieren. Erhebliche Abweichungen sind im Rechenschaftsbericht begründet zu beschreiben. Mit einem Hinweis im Rechenschaftsbericht können die Abweichungen auch im Anhang erläutert werden.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
2. Werden die Anforderungen des § 48 Abs. 2 GemHVO erfüllt?
<p>Handlungsempfehlung: Im § 48 Abs. 2 GemHVO werden 23 Pflichtangaben verlangt, die im Anhang sinnvollerweise nach den Erläuterungen der Bilanzposten dargestellt werden. Alle 23 Punkte sollten genannt werden, auch wenn aus Gründen des Nichtvorhandenseins keine Angaben zu beschreiben sind. Im Anhang sind folgende Pflichtangaben zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, 2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,

3. Trägerschaften bei Sparkassen, sofern diese nicht bilanziert sind,
4. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauten,
5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
6. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrags,
7. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen,
8. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z. B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrags,
11. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
12. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
13. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
14. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertiggestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen,
15. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
16. die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
17. für jede Art derivativer Finanzinstrumente:
 - a) Art und Umfang der Finanzinstrumente,
 - b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines ggf. vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,
18. In welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,
19. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
20. Sofern die folgenden Angaben nach § 90 Abs. 2 GemO nicht bereits im Beteiligungsbericht dargestellt werden, Name und Sitz von Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v. H. der Gemeinde oder einer Rechnung der Gemeinde handelnden Person gehören; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes anzuwenden,
21. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,
22. die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr,

23. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderates, auch wenn sie diesem im Haushaltsjahr nur zeitweise angehört haben.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

3. Sind alle sonstigen Pflichtangaben zu den Bestimmungen der GemHVO im Anhang enthalten?

Handlungsempfehlung:

Die Bestimmungen der GemHVO verlangen zudem Erläuterungen notwendiger Pflichtangaben, die sich aus folgenden Rechtsquellen ergeben:

§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5	Abweichende Bewertungsmethoden
§ 35 Abs. 2 Satz 2	Abweichende Nutzungsdauern
§ 35 Abs. 6	Außerplanmäßige Abschreibungen, Abschreibungen auf das Umlaufvermögen
§ 40 Abs. 2	Ausgleich von Kostenunterdeckungen
§ 43 Abs. 1 Satz 2	Abweichung von der stetigen Darstellung
§ 43 Abs. 2	Darstellung unter mehreren Posten („Kann-Vorschrift“)
§ 43 Abs. 3 Satz 3	Weitere Untergliederungen der Ergebnis- oder Finanzrechnung, Bilanz (mit Begründung)

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

4. Wurden Angaben zu körperlichen Bestandsaufnahmen getroffen?

Handlungsempfehlung:

Gemäß § 31 Abs. 3 sind bewegliche Vermögensgegenstände in regelmäßigen Zeitabständen durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Diese Bestandsaufnahmen sind im Anhang darzustellen und Abweichungen zu benennen.

Die Regelungsinhalte zur Inventur sind der Inventurrichtlinie der Gemeinde zu entnehmen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

4.1.10 Prüfungsschwerpunkt: Inhalt des Rechenschaftsberichts

§ 49 GemHVO regelt den Inhalt des Rechenschaftsberichtes, der nach § 108 Abs. 3 GemO eine Anlage des Jahresabschlusses darstellt. In den Rechenschaftsbericht sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind. Aufgabe des Rechenschaftsberichtes ist es, den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde aufzuzeigen. Über die Analyse der Haushaltswirtschaft unter Einbeziehung erheblicher Planabweichungen, der produktorientierten Kennzahlen und Ziele soll der Rechenschaftsbericht die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage veranschaulichen. Letztlich sind in einem Prognosebericht die Chancen und Risiken für künftige Jahre einzuschätzen.

1. Ist der Rechenschaftsbericht überschaubar und verständlich aufgestellt?
Handlungsempfehlung: Der Rechenschaftsbericht sollte mit einem eigenen Inhaltsverzeichnis aufgebaut sein. Für den Aufbau des Rechenschaftsberichtes wird die Vorlage aus dem Muster- Jahresabschluss der kommunalen Spitzenverbände empfohlen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2. Werden die Anforderungen an den Rechenschaftsbericht nach § 49 GemHVO erfüllt?
Handlungsempfehlung: Nach Durchsicht des Rechenschaftsberichtes ist einzuschätzen, ob die Lage der Gemeinde, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Chancen und Risiken der Gemeinde ausreichend dokumentiert sind. Hilfreich sind an dieser Stelle z. B. die Einbeziehung von Bilanzkennzahlen im Mehrjahresvergleich oder im Vergleich zu anderen Kommunen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3. War der Haushalt gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO in Verbindung mit Nr. 3 der VV zu § 18 GemHVO in der Ergebnisrechnung ausgeglichen? Wenn nein, worin lagen die Ursachen und sind diese im Rechenschaftsbericht erläutert?
Handlungsempfehlung: Die Ergebnisrechnung darf unter Berücksichtigung der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres keinen Fehlbetrag ausweisen, ansonsten ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4. War der Haushalt gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO in der Finanzrechnung ausgeglichen? Wenn nein, worin lagen die Ursachen und sind diese im Rechenschaftsbericht erläutert?
Handlungsempfehlung: In der Finanzrechnung muss der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichen, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind. Ist dies nicht der Fall, ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja

Nein

5. War der Haushalt gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO in der Bilanz ausgeglichen? Wenn nein, worin lagen die Ursachen und sind diese im Rechenschaftsbericht erläutert?

Handlungsempfehlung:

Weist die Bilanz auf der Aktivseite in Posten 5 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus, ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja

Nein

6. Gibt es erhebliche Unterschiede in der Bilanz zwischen den Werten des Vorjahres und des laufenden Haushaltsjahres? Wenn ja, sind diese Abweichungen im Rechenschaftsbericht erläutert?

Handlungsempfehlung:

Je Bilanzposten sind die einzelnen Veränderungen vom 1.1 bis zum 31.12. des Haushaltsjahres am besten in tabellarischer Form aufzuzeigen. Erhebliche Änderungen sind zu begründen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja

Nein

7. Gibt es erhebliche Abweichungen zwischen Planansätzen und Ergebnissen in der Ergebnisrechnung? Wenn ja, sind diese erläutert?

Handlungsempfehlung:

Im Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen mit Planansatz, Ergebnis und Differenz am besten tabellarisch aufzuzeigen und anschließend zu begründen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja

Nein

8. Gibt es erhebliche Abweichungen zwischen Planansätzen und Ergebnissen in der Finanzrechnung? Wenn ja, sind diese erläutert?

Handlungsempfehlung:

Im Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen mit Planansatz, Ergebnis und Differenz am besten tabellarisch aufzuzeigen und anschließend zu begründen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja

Nein

4.1.11 Prüfungsschwerpunkt: Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Die nachfolgenden Fragen sind aus der IDR-Prüfungsrichtlinie 720 zur „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ mit Stand vom 17.2 2009 abgeleitet.

Die IDR-Prüfungsrichtlinie 720 stellt zum Großteil auf Sachverhalte ab, die im Anhang und Rechenschaftsbericht beschrieben sind. Dennoch verbleiben Fragen, die in einer jährlichen Prüfung eingebunden werden sollen.

1. Wurde dem Grundsatz der Recht- und Ordnungsmäßigkeit gefolgt?
Handlungsempfehlung: In diesem Zusammenhang kann geprüft werden, ob <ul style="list-style-type: none">• die finanziellen Vorgaben der Haushaltssatzung eingehalten wurden und• ein fristgerechter Beschluss und eine fristgerechte Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt ist.
Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 11 b der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2. Wurden die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung beachtet?
Handlungsempfehlung: Es ist zu prüfen, ob nur Aufwendungen und Auszahlungen vorgenommen wurden, für die eine rechtliche Verpflichtung bestanden hat oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Eine Erläuterung sollte im Rechenschaftsbericht vorhanden sein.
Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 11 c der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?
Handlungsempfehlung: Grundsätzlich gehört die Finanzmittelkontrolle in den Verantwortungsbereich der Produktverantwortlichen. Bei der Beantwortung der Frage muss u. a. die Verwaltung Stellung beziehen. Des Weiteren können der Zwischenbericht des Jahres und evtl. Nachtragspläne zugrunde gelegt werden. Hieraus sollten bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres Abweichungen erkennbar werden.
Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 14 c der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Handlungsempfehlung:

Im Rechenschaftsbericht sollte eine entsprechende Auflistung der Investitionen inkl. Begründung vorhanden sein.

Hinweis:

Die Prüfungshandlung ist der Frage 14 d der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

5. Musste die Verwaltung Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen und wie hat sich der Bestand dieser Kredite entwickelt?**Handlungsempfehlung:****Für Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden:**

Aus dem Bilanzposten 4.2.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung können die Endstände für das Haushaltsjahr und des Haushaltsvorjahres entnommen werden. Die Bilanzposten müssen eine entsprechende aussagekräftige Erläuterung enthalten, wie sich die Bilanzwerte verändert haben. Im Rechenschaftsbericht sollten weiterführende Kenngrößen und Mehrjahresvergleiche zu den Liquiditätskrediten vorliegen.

Hinweis:

Die Prüfungshandlung ist der Frage 16 c der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

6. Wurde der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung unterjährig überschritten?**Handlungsempfehlung:**

In der Bilanz ist die Veränderung des Postens 4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung in Verbindung mit den Erläuterungen im Anhang mit den in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstgrenzen abzustimmen. Weiterhin können die Darlehensübersicht sowie die Finanzrechnung nach Konten in der Prüfung dienlich sein.

Hinweis:

Die Prüfungshandlung ist der Frage 16 d der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

7. Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben? Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt? Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegeln verstoßen wurde?**Handlungsempfehlung:**

Zunächst ist zu prüfen, ob es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen gibt. Liegt diese vor, sollten anhand von Stichproben die Vergaben dahingehend geprüft werden, ob Unregelmäßigkeiten festzustellen sind.

Hinweis:

Die Prüfungshandlung ist der Frage 18 a- c der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

8. Wurden die Gebührenbedarfsberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft?

Handlungsempfehlung:

Für die Prüfung ist es erforderlich, dass seitens der Verwaltung die notwendigen Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt werden. Die Unterlagen sind auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ggf. ist die Anwesenheit der verantwortlichen Sachbearbeitung zur Befragung erforderlich.

Hinweis:

Die Prüfungshandlung ist der Frage 19a- e der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

9. Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?

Handlungsempfehlung:

Für die Prüfung ist es erforderlich, dass seitens der Verwaltung die notwendigen Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt werden. Die Unterlagen sind auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ggf. ist die Anwesenheit der verantwortlichen Sachbearbeitung zur Befragung erforderlich.

Hinweis:

Die Prüfungshandlung ist der Frage 19 d der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

10. Ergaben Prüfungen Dritter (überörtliche Prüfungen) Beanstandungen? Wenn ja, wurden diese zwischenzeitlich bereinigt bzw. geklärt?

Handlungsempfehlung:

Die Prüfungsunterlagen Dritter sind hinsichtlich evtl. Beanstandungen zu sichten. Es ist zu prüfen, ob diese Beanstandungen seitens der Verwaltung bereinigt bzw. korrigiert wurden.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

4.1.12 Prüfungsschwerpunkt: Datenverarbeitungsprogramme

Nach § 112 Abs. 1 Nr. 7 GemO sind ebenso die Datenverarbeitungsprogramme, die bei der Finanzbuchhaltung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen eingesetzt werden, einer Kontrolle zu unterziehen. Der Prüfungsschwerpunkt ist bei der Verbandsgemeinde bzw. bei der verbandsfreien Gemeinde zu prüfen. Die Ortsgemeinden und Zweckverbände können sich im Haushaltsjahr auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde beziehen.

1. Ist das eingesetzte Finanzsoftwareverfahren gemäß § 107 Abs. 2 GemO von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister freigegeben worden?
Handlungsempfehlung: Gemäß der VV 6 zu § 107 GemO muss für das eingesetzte Verfahren eine Verfahrensfreigabe seitens der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters vorliegen. Bei den Ortsgemeinden und Zweckverbänden ist es zu empfehlen, im Anhang eine Erläuterung vorzunehmen, ob die Freigabe für das eingesetzte Verfahren erteilt wurde.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

4.1.13 Prüfungsschwerpunkt: Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF)

Der Kommunale Entschuldungsfonds ist ein Maßnahmenprogramm mit dem Ziel, die bis Ende 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite zu etwa zwei Dritteln abzubauen. Die Finanzierung dieses Programms erfolgt zu je einem Drittel aus dem Landeshaushalt, dem kommunalen Finanzausgleich und dem Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune.

Die teilnehmende Kommune schließt einen Konsolidierungsvertrag mit dem Land und vereinbart darin die Konsolidierungsmaßnahmen, die jährlich zur Erzielung des Konsolidierungsbeitrages erforderlich sind. Über den Konsolidierungserfolg muss die Kommune jährlich der Aufsichtsbehörde berichten.

1. Wurden die vereinbarten und beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt und die Einsparziele erreicht?
Handlungsempfehlung: Sind im Anhang oder Rechenschaftsbericht die erreichten bzw. nicht erreichten Einsparziele erläutert? Die Darstellung muss nach dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds Muster 5 erfolgen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

4.4 Prüfungsjahr 3

4.4.1 Prüfungsschwerpunkt: Rückstellungen

Rückstellungen sind Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss sind. Rückstellungen müssen gemäß § 36 GemHVO im Rechnungswesen der Kommune berücksichtigt werden. Durch das Instrument der Rückstellungen werden diese Verpflichtungen auf der Passivseite der **Bilanz** erfasst. Rückstellungen dienen dazu, die bestehenden Verpflichtungen einer Kommune vollständig auszuweisen. Hierzu gehören insbesondere die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen.

Der Prüfungsschwerpunkt „Rückstellungen“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „3. Rückstellungen“ der Passivseite gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

1. Liegt zum Stichtag eine Dokumentation in Form einer Rückstellungsübersicht oder sonstige Berechnungsnachweise vor? Sind die Veränderungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht erläutert?
Handlungsempfehlung: Im Anhang oder Rechenschaftsbericht sollten die Veränderungen innerhalb des Haushaltsjahres tabellarisch dargestellt sein. Besonderheiten bzw. neue Rückstellungsbildungen sollen erläutert sein.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2. Sind die Werte aus den Rückstellungsnachweisen mit der Bilanz und Ergebnisrechnung abstimmbar?
Handlungsempfehlung: Die Belege bzw. Nachweise zum Endstand der Rückstellungen sind mit der Bilanz nach Konten abzustimmen. Dabei ist der Verbrauch bzw. die Inanspruchnahme der einzelnen Rückstellungen durch Abstimmung von Buchung und Beleg zu überprüfen. Dabei sind die Auflösungsbeträge für die Nichtinanspruchnahme von Restbeständen als Ertrag (Konto 46614) in der Ergebnisrechnung auszuweisen und die Zuführungsbeträge fließen als Aufwand in die Ergebnisrechnung ein. Bei Zuführungsbuchung wird gemäß RLP-Kontenrahmenplan das Konto 5657 vorgeschlagen. Dieses Konto wird allerdings nur dann zur Rückstellungsbildung angesprochen, wenn nicht ein anderes Aufwandskonto dafür in Betracht kommt. Für die Pensionsrückstellungen sollten die Konten unter 507 bzw. 515, 516, 517 gebucht werden. Die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden werden unter Konten der Kontenarten 508 verbucht. Die Rückstellungskonten sind in den Kontengruppen 24 bis 29 des RLP-Kontenrahmenplanes definiert.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3. Wurden die Rückstellungen in der Bilanz jeweils getrennt in der vorgesehenen Gliederung ausgewiesen (§ 47 Abs. 5 GemHVO)?
Handlungsempfehlung: Hierbei ist zu prüfen, ob die Kontenzuordnungsvorschriften gemäß RLP-Kontenrahmenplan eingehalten werden.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

4. Wurde das Saldierungsverbot von Auflösung und Zuführung bei den einzelnen Rückstellungsarten beachtet?

Handlungsempfehlung:

Gemäß § 246 Abs. 2 HGB dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden, d.h. die Zuführungen werden aufwandswirksam und die Auflösungen ertragswirksam verbucht. Hinsichtlich der Inanspruchnahme sollte der Aufwand im Haben gebucht werden. Zulässig wäre auch eine Verbuchung im Ertrag, allerdings müssen diese Erträge dann Aufwandsposten der Ergebnisrechnung zugeordnet sein.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

5. Liegen bei den Rückstellungssachverhalten die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 36 GemHVO vor?

Handlungsempfehlung:

Bei der Rechnungsprüfung der Rückstellungen ist grundsätzlich die Zulässigkeit der Rückstellungsbildung zu untersuchen. Des Weiteren sind die Gründe der Rückstellungsbildung und deren zeitlicher Bezug zu prüfen, sowie die sachliche Eintrittswahrscheinlichkeit für die Aufwendungen zum Bilanzstichtag. Weiterhin ist zu untersuchen, ob der Grund oder die Höhe der Verpflichtung tatsächlich zum Bilanzstichtag unbestimmt ist.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

6. Sind die Nachweise rechnerisch richtig aufgestellt?

Handlungsempfehlung:

Eine rechnerische Prüfung hat nur zu erfolgen, wenn die Belege nicht von einem Dritten über eine zertifizierte Software erstellt wurden. Beispielsweise werden die Berechnung der Rückstellungen zur Altersteilzeit oder die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden in vielen Verwaltungen von den Personalabteilungen über Excel ermittelt. Ist dies der Fall, sollten die Berechnungen auf Richtigkeit überprüft werden.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

7. Wurde die Rückstellung für Pensionen richtig gebildet?

Handlungsempfehlung:

Bei der Prüfung der Nachweise der Pensionsrückstellungen gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO ist einzuschließen, dass

- alle Pensionsansprüche nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (laufende Pensionen, Pensionsanwartschaften, Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst) erfasst sind,
- die der Berechnung zugrunde gelegten Daten (Pensionszusagen, Betriebsvereinbarungen, tarifliche Versorgungsregelungen, gesetzliche Regelungen sowie der Zahlungsunterlagen

über Lohn, Gehalt und Bezüge) mit den Personaldaten abgestimmt bzw. ordnungsgemäß fortgeschrieben worden sind,

- bei der Berechnung der Rückstellung das Teilwertverfahren und ein interner Rechenzinsfuß angewandt werden,
- die Berechnung im Vergleich zum Vorjahr nachvollziehbar erscheint,
- die Berechnung der Rückstellung mittels einer zertifizierten Software fachgerecht in der Kommune durchgeführt oder ein Sachverständiger hinzugezogen wurde.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

8. Wurde die Rückstellung für Deponien und Altlasten richtig gebildet? Wenn ja, sind diese als Rückstellung gerechtfertigt?

Handlungsempfehlung:

Bei der Prüfung der Nachweise der Rückstellungen für Deponien und Altlasten ist einzuschließen, dass

- die der Bemessung der Rückstellung zugrundeliegenden Berechnungen rechnerisch und inhaltlich zutreffend sind (Gesamtkosten, Verteilungsschlüssel, erwartete Preisentwicklung),
- die Berechnung im Vergleich zum Vorjahr nachvollziehbar erscheint,
- die zugrunde gelegten Daten vollständig und richtig sind.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

9. Wurde die Rückstellung für Instandhaltung richtig gebildet? Wenn ja, sind diese als Rückstellung gerechtfertigt?

Handlungsempfehlung:

Bei der Prüfung der Nachweise der Rückstellungen für Instandhaltung ist einzuschließen, dass

- die Rückstellungssachverhalte einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sind,
- aus den Unterlagen die Nachholabsicht aller Einzelmaßnahmen konkret ersichtlich ist und bisher als unterlassen bewertet waren,
- der zurückgestellte Betrag den voraussichtlichen Aufwendungen entspricht,
- wertaufhellende Erkenntnisse zur Zeit der Bilanzierung sowie deren Einfluss auf die Rückstellungsbewertung berücksichtigt sind.

Zur Stichprobenprüfung können Unterlagen über Instandsetzungsmaßnahmen in Form von Instandhaltungsplänen, Inventurunterlagen zum Instandhaltungsbedarf, Protokollen der Gremien über beabsichtigte Großreparaturen und Entsorgungsmaßnahmen herangezogen werden.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

10. Wurden die sonstigen Rückstellungen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO richtig gebildet? Wenn ja, sind diese als Rückstellung gerechtfertigt?

Handlungsempfehlung:

Als mögliche sonstige Rückstellungen kommen in Betracht:

- Überstunden und Urlaubsverpflichtungen,
- Altersteilzeitverträge,

- Noch ausstehende Rechnungen,
- Berufsgenossenschaftsbeiträge,
- Bürgschaftsübernahmeverpflichtungen,
- Devisengeschäfte,
- Jahresabschlussaufwendungen,
- Lohnfortzahlung,
- Mutterschutz,
- Prozessaufwendungen,
- Schadensersatzverpflichtungen,
- Steuernachzahlungen bei Betrieben gewerblicher Art.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

11. Wurde die Rückstellung für Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste gebildet? Wenn ja, sind diese als Rückstellung gerechtfertigt?

Handlungsempfehlung:

Bei der Prüfung ist einzuschließen, dass

- die anzuwendenden rechtlichen Vorgaben bei der Bewertung beachtet werden,
- die Berechnungsunterlagen anhand der in Betracht kommenden Verträge bzw. Rechtsgrundlagen nachvollziehbar sind,
- bei Bewertungsprognosen die zugrundeliegenden Daten vollständig und richtig sind,
- Wahrscheinlichkeiten im Hinblick auf die Höhe der Rückstellungen zutreffend berücksichtigt wurden,
- wertaufhellende Erkenntnisse zur Zeit der Bilanzierung in die Rückstellungsbewertung eingeflossen sind.

Als Prüfunterlagen können bei den drohenden Verlusten herangezogen werden:

- Verträge,
- Unterlagen bestehender derivativer Finanzierungsgeschäfte,
- abweichende Saldenbestätigungen,
- Prozessakten und Schriftwechsel sowie
- Kalkulationsunterlagen.

Als Prüfunterlagen können bei den drohenden Verlusten herangezogen werden:

- Durchsicht der Buchhaltung in neuer Rechnung auf Geschäftsvorfälle des alten Jahres,
- Einzelverträge, wie Miet- und Pachtverträge, Anstellungsverträge mit Mitarbeitern, Ausbildungsverträge, Abnahme- und Lieferverträge, Bürgschaftsverträge, Erbpachtverträge,
- Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge,
- Prozessakten,
- Protokolle der Organe,
- Bescheide der Berufsgenossenschaft, Pensionskasse (mögliche Nachschusspflichten),
- Statistiken über Urlaubsinanspruchnahme und Überstunden,
- Kalkulationen über die Kosten der Jahresabschlusserstellung,
- Unterlagen über Devisengeschäfte, Finanzderivate,
- Protokolle, Berichte über noch nicht abgeschlossene Steuerbetriebsprüfungen bei Betrieben gewerblicher Art.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

4.4.2 Prüfungsschwerpunkt: Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen aus einem gegenseitigen Vertrag gegenüber einem Gläubiger, die auf der Passivseite der Bilanz nach den Rückstellungen ausgewiesen werden. Es kann sich dabei um Geld-, Dienst- oder Sachleistungen handeln.

Der Prüfungsschwerpunkt "Verbindlichkeiten" umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten "4. Verbindlichkeiten" gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung

1. Lassen sich die ausgewiesenen Verbindlichkeiten in der Bilanz mit den stichtagbezogenen Saldenlisten, den Sachkonten, den Personenkonten abstimmen?
Handlungsempfehlung: Bei dieser Prüfung sollen die ausgewiesenen Summen je Verbindlichkeitskonto mit den Nachweisen aus dem Kassenprogramm abgeglichen werden.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2. Liegt eine Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 52 GemHVO unter Angabe der entsprechenden Restlaufzeiten vor? Stimmen die Werte der Verbindlichkeitenübersicht mit den Verbindlichkeiten in der Bilanz überein?
Handlungsempfehlung: Die Spalten „Stand zum 31. 12. Haushaltsjahr (Bilanzwert)“ und „Stand zum 31. 12. Haushaltsvorjahr (Bilanzwert)“ sind mit den Posten der Verbindlichkeiten der Bilanz abzustimmen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3. Wurden Abweichungen beim Vergleich mit den Vorjahreszahlen festgestellt? Sind die Abweichungen plausibel im Anhang oder im Rechenschaftsbericht erklärt?
Handlungsempfehlung: in der Bilanz sind gemäß § 47 Abs. 2 der Bilanzwert zum 31.12. des Haushaltsjahres sowie der Bilanzwert zum 31. 12. des Haushaltsvorjahres darzustellen. Die Bilanz ist daraufhin zu überprüfen, ob größere Abweichungen vom aktuellen Jahr zum Vorjahr vorliegen. Ist dies der Fall, sollten die Abweichungen über den Anhang oder Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt sein. Es ist zu prüfen, ob die Verbindlichkeiten, u. a. aus Lieferungen und Leistungen, im Vergleich zum Vorjahr unverhältnismäßig stark angestiegen bzw. von der Höhe her bedeutend sind.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4. Sind die Tilgungsbeträge und Zinsaufwendungen mit den Konten bzw. Ergebnissen der Schuldenübersicht und der Finanzrechnung abstimmbare?

Handlungsempfehlung:

Die Schuldenübersicht nach Tilgungen und Zinsen ist mit der Bilanz, der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung jeweils nach Konten abzustimmen.

Es ist zu prüfen, ob erfolgswirksame Buchungen (insbesondere Zinsaufwendungen) richtig ermittelt und korrespondierend in der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung erfasst worden sind.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

5. Sind Kredite im Berichtsjahr ausschließlich für Investitionen und zur Umschuldung (vgl. § 103 Abs. 1 GemO) und zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufgenommen worden?**Handlungsempfehlung:**

Anhand der Schuldenübersicht sind die Zugänge bzw. Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr mit dem Haushaltsplan abzustimmen.

Überschreitungen können möglicherweise durch bestehende Ermächtigungsübertragungen gegeben sein.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

6. Ergaben die Stichprobenprüfungen zu den erfassten Verbindlichkeiten (Belegprüfung) Beanstandungen?**Handlungsempfehlung:**

Eine Stichprobe ist nach anerkannten Methoden auszuwählen und insbesondere wie folgt abzustimmen:

- Werden die Verbindlichkeiten einzeln bewertet (Grundsatz der Einzelbewertung)?
- Sind die Verbindlichkeiten richtig erfasst?
- Sind die Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt worden?
- Liegen den Verbindlichkeiten entsprechende Rechnungen oder sonstige Belege und Verträge zugrunde?
- Ist die Buchung der einzelnen Verbindlichkeit ausgehend vom Beleg ordnungsgemäß?
- Ist sichergestellt, dass bis zum Stichtag beglichene Verbindlichkeiten ordnungsgemäß ausgeglichen worden sind?
- Stimmen die Angaben zu Restlaufzeiten mit den zugrundeliegenden Vereinbarungen und Verträgen überein?
- Liegen Einzelnachweise mit Nachweis zum Entstehungsgrund, zu den Konditionen für die unter den jeweiligen Positionen bzw. in den jeweiligen Listen aufgeführten Beträgen vor?
- Sind die Ursachen debitorischer Kreditoren (Überzahlungskonten) aufgeklärt worden? Wurde ggf. der Ausweis als Forderung veranlasst und nachvollzogen?
- Ist die Umrechnung von Fremdwährungsposten nachvollziehbar?

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

7. Stimmen die ausgewiesenen Leasingraten mit den vertraglichen Grundlagen überein?**Handlungsempfehlung:**

Anhand von Nachweisen und Erläuterungen im Anhang sind die vorgenommenen Buchungen im Haushaltsjahr zu kontrollieren.
Gemäß RLP-Kontenrahmenplan sind diese Verbindlichkeiten unter einem Konto der Kontengruppe 335 auszuweisen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

8. Falls Differenzen zwischen den ausgewiesenen Bilanzwerten und den Einzelnachweisen (z. B. Saldenbestätigungen) vorliegen, konnten diese geklärt werden (z. B. Schwebeposten, die bereits in den Büchern der Kommune, nicht aber bei der Bank gebucht wurden) und existieren ggf. entsprechende Übergangsrechnungen?

Handlungsempfehlung:

Bei auftretenden Differenzen ist die verantwortliche Sachbearbeitung der Verwaltung zu befragen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein